

Satzung der Gemeinde Bordesholm über die Erhebung von Marktstandsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. 2025 Nr. 27), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (Bundesgesetzblatt I S. 202), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.04.2025 erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt (Heide-Simonis-Platz) oder dem Veranstaltungsplatz an der L 318 belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgebühr) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die/der Benutzer/in des Standes. Ist ein Dritter Eigentümer oder Verfügungsberechtigter über die angebotenen Waren oder die aufgestellten Einrichtungen, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühr.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Marktstandsgebühr auf dem Heide-Simonis-Platz werden die Frontlängen des Verkaufsstandes des/der Marktbeschickers/in zugrunde gelegt.

Die Frontlängen werden wie folgt festgelegt:

- kleiner Verkaufsstand über 2,00 m – 6,00 m
- großer Verkaufsstand über 6,00 m

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Marktstandsgebühr auf dem Heide-Simonis-Platz beträgt:

- a. kleiner Verkaufsstand 10,00 € / je Markttag
- b. großer Verkaufsstand 15,00 € / je Markttag

In der Marktstandsgebühr sind die Kosten für Strom enthalten.

2. Die Marktstandsgebühr auf dem Veranstaltungsplatz für Zirkusse und ähnliche Unternehmen sowie externe Veranstaltungen beträgt pauschal 100,00 Euro je Tag.

Die Kosten für Strom und Wasser werden zusätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß Zählerstand in Rechnung gestellt.

3. In begründeten Fällen kann die Marktstandsgebühr auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 5

Zuweisung und Kündigung des Standplatzes

1. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch das Ordnungsamt des Amtes Bordesholm.
2. Es wird nach Einzel- und Dauerzuweisungen unterschieden.
3. Die Kündigung eines auf Dauer zugewiesenen Standplatzes ist jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum darauffolgenden Monat möglich. Zuviel gezahlte Gebühren werden anteilig erstattet.

Die Kündigung hat schriftlich oder per Mail zu erfolgen.

§ 6

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

1. Wochenmarkt (Heide-Simonis-Platz)
 - a. Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes.
 - b. Die Heranziehung des Gebührenpflichtigen erfolgt über einen Gebührenbescheid.
 - c. Für regelmäßig aufgestellte Marktstände (Dauerzuweisung) erfolgt die Festsetzung einer jährlichen Marktstandsgebühr.

Diese Gebühr ist grundsätzlich halbjährlich im Voraus durch Überweisung auf ein Konto der Amtskasse Bordesholm zu entrichten.
 - d. Bei Erteilung eines Gebührenbescheides für Dauerzuweisungen für Standplätze auf dem Wochenmarkt werden 52 Wochen berechnet. Eine Erstattung von Gebühren für Fehlzeiten (Fernbleiben vom Wochenmarkt wie Urlaub, Krankheit etc.) erfolgt nicht.
2. Veranstaltungsplatz an der L 318
 - a. Die Gebühr für den Veranstaltungsplatz entsteht nach Abschluss einer gesonderten Nutzungsvereinbarung und ist spätestens vor Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.
 - b. Zur Sicherung weitergehender Ansprüche der Eigentümerin ist eine Sicherheit in Höhe von 200,00 € bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung in bar zu leisten. Der Betrag wird nach Abnahme der Fläche durch die Eigentümerin ausgezahlt, soweit die Abnahme keine Beanstandungen ergibt.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt Bordesholm die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen und gegebenenfalls notwendige Unterlagen bereitzustellen.

§ 8 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist es gemäß Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig, die Daten aus Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Personenbezogene Daten werden erhoben über
 - a. Name, Vorname(n), Anschrift und ggfl. Kontoverbindung des Gebührenpflichtigen
 - b. Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühr erforderlichen Daten erhoben.

3. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
4. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht vorgesehen.
5. Die Daten der betroffenen Personen werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Erhebung und Berechnung der Gebühr entfällt. Danach werden die Zahlungsanweisungen im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht archiviert und im Anschluss daran unwiederbringlich gelöscht.
6. Aufgrund der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO). Weiterhin besteht ein Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde für Schleswig-Holstein, dem ULD, Holstenstr. 98, 24103 Kiel.

Die Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

E-Mail: datenschutz@bordesholm.de

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Bordesholm, den 01.04.2025

Der Bürgermeister

Ronald Büssow

